

Institut für Bildung, Arbeit u. Soziales (IBAS)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1. Januar 2010

§ 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen IBAS und ihren Auftraggebern für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs- und Organisationsleistungen sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht anders vereinbart. Für überbetriebliche und Inhouse-Seminare gelten zusätzlich die Bedingungen „AGB Zusätze Seminare“ v. 1.1.2010.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausbildung durch qualifizierte Mitarbeiter von IBAS im Rahmen des vereinbarten Zeitraums durchgeführt wird. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt IBAS vorbehalten. IBAS darf sich auch freier Mitarbeiter bedienen, wobei IBAS dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

Grundlage des Auftrages sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Berichte, Unterlagen, Zahlen und erteilten Auskünfte.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. IBAS wird nur auf Basis eines von IBAS schriftlich bestätigten Auftrages oder eines abgeschlossenen Vertrages tätig, in denen die zu erbringenden Leistungen definiert sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Bearbeitungszeit, Teilleistungen

Vereinbart der Auftraggeber mit IBAS eine bestimmte Leistungszeit, so beginnt der Zeitablauf mit vollständiger Übergabe der Unterlagen, Zahlen und der Erteilung der zur sachgerechten Bearbeitung notwendigen Auskünfte. Wird ein Termin zur Fertigstellung des Auftrags vereinbart, so verschiebt sich der Termin um die Zeitdauer, um welche die Auftragsunterlagen und notwendigen Auskünfte verspätet erteilt werden.

Der Beratungstag wird mit 8 Stunden berechnet.

Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber während der Bearbeitungszeit angeforderte Unterlagen oder Auskünfte zu einer sachgerechten Bearbeitung des Auftrags nicht in angemessener Zeit nachreicht.

IBAS ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern die dem Auftraggeber übermittelten Teilergebnisse für diesen verwendbar sind und dies nicht dem Auftragszweck widerspricht.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

IBAS ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und auf Wunsch von ihren Angestellten oder freien Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

IBAS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von IBAS zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Er hat unaufgefordert alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Arbeitsunterlagen vollständig und rechtzeitig IBAS zu übergeben.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von IBAS gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Programme, Berechnungen, Gutachten, Interessenausgleich, Sozialplänen und sonstige Unterlagen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Bei der Weitergabe von Unterlagen an die Gewerkschaft ist IBAS zu unterrichten. Urheber- und sonstige Schutzrechte an den genannten Gegenständen verbleiben bei IBAS.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, IBAS über alle Vorgänge und Umstände zu unterrichten, welche für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

Die von IBAS ausgesprochenen Vorschläge und Empfehlungen können nicht die unternehmerischen Entscheidungen bzw. die betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben des Auftraggebers ersetzen. Daher ist der wirtschaftliche Erfolg dieser auf Grund der von IBAS ausgesprochenen Vorschläge und Empfehlungen nicht Vertragsgegenstand.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen IBAS oder Erfüllungsgehilfen von IBAS, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Höhe nach ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch beschränkt auf den Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch EUR 20.000. Eine weitergehende Haftung oder eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die IBAS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen IBAS mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 10 Verzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 6 Nr. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann IBAS für infolgedessen nicht geleistete Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben die Ansprüche von IBAS auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

Bei Terminüberschreitungen kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, sofern sich IBAS in Verzug befindet oder die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten hat. Wird auf Grund eines solchen Ereignisses die Erbringung der geschuldeten Leistungen unmöglich, so wird IBAS von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Aus Leistungshindernissen der genannten Art kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig gekündigt, so hat IBAS Anspruch auf das vereinbarte Honorar. IBAS muss sich ersparte Aufwendungen jedoch bis höchstens 60 % der Gesamtvergütung anrechnen lassen.

§ 12 Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung bzw. die Zusammenarbeit in den Gremien der betrieblichen Interessenvertretung beeinflussen können.

§ 13 Schutz des geistigen Eigentums

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber.

§ 14 Honorare, Nebenkosten, Rechnungsstellung

Das Entgelt für die Dienste von IBAS bzw. ihrer Mitarbeiter ist nach den von IBAS und ihren Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts anderes bestimmt wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder

nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die Reisekosten gelten ab Wohnort.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung wie folgt zu bezahlen:

30 % bei Vertragsschluss,

30 % bei Ablauf des halben Beratungsumfanges,

40 % nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse.

Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Gerät der Kunde in Verzug kann IBAS den Auftrag zur Forderungseinziehung an Dritte erteilen, z.B. an den Verband der Vereine Creditreform e.V.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus allen erteilten Aufträgen behält sich IBAS das Eigentum an den vor ihr erstellten Gutachten und Berichten vor.

§ Arbeitsergebnisse, Fälligkeiten, Sicherungswert

Soweit nicht anders vereinbart, stellt IBAS seine Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber schriftlich als Bericht bzw. Folienpräsentation oder Vertragsentwürfen zur Verfügung.

Rechnungen sind nach 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Verzug des Auftraggebers ist IBAS berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Dieses gilt ungeachtet der Geltendmachung weiteren Schadens. IBAS hat an vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen e, die bei der Durchführung des Auftrags entstehen, ein Zurückbehaltungsrecht. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers mit Forderungen von IBAS ist möglich, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Krefeld / Nordrhein-Westfalen. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 18 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

§ 19 Schriftformklausel

Ergänzungen und/oder Änderungen auch dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.